



**F. Reichelt Aktiengesellschaft
Hamburg**

ISIN:
DE0007075038 und DE0007075004

WKN :
707503 und 707500

Einladung zur Hauptversammlung

Hierdurch laden wir unsere Aktionäre ein
zur ordentlichen Hauptversammlung am

**10. Juni 2011
10.00 Uhr**

in das Hotel
Le Royal Meridien Hamburg,
Raum „Außenalster“,
An der Alster 59,
20099 Hamburg.

Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Versammlungsraum nicht über den Haupteingang des Hotels Le Royal Meridien Hamburg (An der Alster 52-56, 20099 Hamburg) erfolgt, sondern über den Hauseingang, der sich, wenn Sie vor dem Haupteingang des Hotels Le Royal Meridien stehen, rechts neben diesem Haupteingang des Hotels befindet.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der F. Reichelt Aktiengesellschaft und des F. Reichelt Konzerns für das Geschäftsjahr 2010, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 13. April 2011 gebilligt und den Jahresabschluss der F. Reichelt Aktiengesellschaft damit festgestellt (vgl. §§ 172, 173 AktG). Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die vorgenannten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter www.f-reichelt-ag.de und in den Geschäftsräumen der F. Reichelt Aktiengesellschaft, Rahlau 88-90, 22045 Hamburg, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen übersandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 zu entlasten.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 zu entlasten.

4. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dürkop Möller und Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 und zugleich zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2011, wenn und soweit diese erfolgt, zu wählen.

Vorbemerkung zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten 5 und 6

Die F. Reichelt Aktiengesellschaft und vier ihrer Konzerntochtergesellschaften sind mit insgesamt 18,7% am Kommanditkapital der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG mit Sitz in Mannheim („PHOENIX“) beteiligt. Diese Beteiligungen stellen den wesentlichen Vermögenswert des F. Reichelt Konzerns dar. Im vergangenen Jahr haben sich die F. Reichelt Aktiengesellschaft und die an der PHOENIX beteiligten Tochtergesellschaften entsprechend ihrer Beteiligungsquote mit insgesamt nominell € 102.850.000,00 an einer Erhöhung des Kommanditkapitals der PHOENIX beteiligt. Die Erhöhung des Kommanditkapitals diente der Refinanzierung der Bankschulden der PHOENIX und war Bedingung der Finanzierungszusagen der Banken der PHOENIX. Die erfolgreiche Refinanzierung der PHOENIX hat dazu geführt, dass die Standstill- und Treuhandvereinbarungen, deren Partei auch die Gesellschaften des F. Reichelt Konzerns waren, mit Wirkung zum 29. Juli 2010 aufgehoben werden konnten. Da die Kommanditkapitalerhöhung bei der PHOENIX damit unerlässlich war, um die Refinanzierung zu sichern und einen Verkauf der PHOENIX unter dem Treuhandverhältnis zu vermeiden, war es erklärtes Ziel des Vorstands, die Beteiligungsquote der Gesellschaften des F. Reichelt-Konzerns zu erhalten. Damit konnte der Anteil am Unternehmenswert der PHOENIX-Gruppe erhalten werden.

Die Teilhabe der betreffenden Gesellschaften des F. Reichelt Konzerns an der Erhöhung des Kommanditkapitals der PHOENIX wurde über Darlehen der Hauptaktionärin der F. Reichelt Aktiengesellschaft, der Fedor Holding GmbH, finanziert. Die Fedor Holding GmbH hat sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, eine der Reduzierung der aufgenommenen Darlehensverbindlichkeiten dienende Kapitalerhöhung bei der F. Reichelt Aktiengesellschaft zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr beabsichtigt, das Grundkapital der F. Reichelt Aktiengesellschaft im Wege einer kombinierten Sach- und Barkapitalerhöhung mit sog. „gekreuztem Bezugsrechtsausschluss“ zu erhöhen (s. Tagesordnungspunkte 5 und 6). Mit den Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 der Hauptversammlungseinladung soll das Grundkapital der Gesellschaft bei einer Gesamtbetrachtung der Sachkapitalerhöhung (Tagesordnungspunkt 5) und der Barkapitalerhöhung (Tagesordnungspunkt 6) durch Ausgabe von insgesamt bis zu 224.999 Stammaktien von € 22.500.000,00 auf bis zu € 28.124.975,00 erhöht werden. Zur Zeichnung bei der Sachkapitalerhöhung (Tagesordnungspunkt 5) wird nur die Fedor Holding GmbH zugelassen, die einen Teil ihrer gegenüber der F. Reichelt Aktiengesellschaft bestehenden Darlehensrückzahlungsforderungen einbringen soll, während bei der Barkapitalerhöhung (Tagesordnungspunkt 6) lediglich die anderen Aktionäre zur Zeichnung zugelassen werden. Ausgabebetrag und Bezugsverhältnis wurden jeweils so gewählt, dass sämtliche Aktionäre zu einem einheitlichen Ausgabebetrag und im gleichen Bezugsverhältnis neue Aktien beziehen können, sodass die Beteiligungsquoten der Aktionäre, die ihre sämtlichen Bezugsrechte im Rahmen der Barkapitalerhöhung ausüben, konstant bleiben und keine „Verwässerung“ eintritt. Zudem ist die Einrichtung eines Bezugsrechtshandels vorgesehen, der auch den Aktionären, die von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen wollen, ermöglicht, ihre Bezugsrechte zu verkaufen. Der Vorstand wird die Börsenzulassung der neuen Aktien aus der Bar- und Sachkapitalerhöhung unverzüglich beantragen.

5. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts bestimmter Aktionäre und über die Anpassung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit € 22.500.000,00, eingeteilt in 600.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je € 25,00 und 300.000 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien zu je € 25,00, wird um € 4.775.175,00 durch Ausgabe von 191.007 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien im Nennbetrag zu je € 25,00 auf € 27.275.175,00 erhöht. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2011 gewinnberechtigt.

Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von € 320,00 je Aktie ausgegeben.

Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlagen. Die Aktionärin Fedor Holding GmbH mit Sitz in Zossen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 22970, wird zur Zeichnung der 191.007 neuen Aktien zugelassen; das gesetzliche Bezugsrecht der übrigen Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Fedor Holding GmbH hält zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 483.401 Stamm- und 280.628 Vorzugsaktien, also insgesamt 764.029 Aktien. Das Bezugsverhältnis beträgt 4:1. Die Fedor Holding GmbH kann also auf vier alte Stamm- und/oder Vorzugsaktien je eine neue Stammaktie beziehen. Um ein glattes Bezugsverhältnis darzustellen, hat die Fedor Holding GmbH auf das aus einer Aktie resultierende Bezugsrecht verzichtet.

Die Sacheinlage erfolgt, indem die Fedor Holding GmbH als Leistung auf die Einlageverpflichtung von ihnen gegen die F. Reichelt Aktiengesellschaft gerichteten Darlehensrückzahlungsforderungen Teilbeträge in Höhe von insgesamt nominal € 61.122.240,00 aus folgenden Darlehensverträgen im nachfolgend genannten Umfang im Wege der Abtretung an die F. Reichelt Aktiengesellschaft überträgt:

- Teilbetrag i.H.v. € 26.455.000,00 aus dem Darlehensvertrag vom 29./30. Juli 2010 zwischen der F. Reichelt Aktiengesellschaft als Darlehensnehmerin und der Fedor Holding GmbH als Darlehensgeberin über ursprünglich € 26.455.000;
- Teilbetrag i.H.v. € 27.100.000,00 aus dem Darlehensvertrag vom 27. Dezember 2010 zwischen der F. Reichelt Aktiengesellschaft als Darlehensnehmerin und der Fedor Holding GmbH als Darlehensgeberin über ursprünglich € 27.100.000;
- Teilbetrag i.H.v. € 7.567.240,00 aus dem Darlehensvertrag vom 27. Dezember 2010 zwischen der F. Reichelt Aktiengesellschaft als Darlehensnehmerin und der Fedor Holding GmbH als Darlehensgeberin über ursprünglich € 11.000.000.

Der Nominalbetrag der einzubringenden Teildarlehensrückzahlungsforderungen in Höhe von insgesamt € 61.122.240,00 wird vollständig auf die Einlageverpflichtung angerechnet, da der Wert der Sacheinlagen den Nominalbetrag erreicht.

Die Börsenzulassung der aufgrund der Sachkapitalerhöhung neu entstehenden Aktien wird vom Vorstand unverzüglich beantragt werden.

Der Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt 5 wird unter der Bedingung gefasst, dass auch die unter Tagesordnungspunkt 6 zur Abstimmung gestellte Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beschlossen wird.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.
- c) § 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital beträgt Euro 27.275.175,00 (in Worten: Euro Siebenundzwanzigmillionen zweihundertfünfsiebzigttausend einhundertfünfsiebzig) und ist eingeteilt in 791.007 Stammaktien zu je Euro 25,00 und in 300.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zu je Euro 25,00. Die Stamm- und Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber.“

- d) Der Vorstand und die Vorsitzende des Aufsichtsrates werden angewiesen,
 - den Beschluss über die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur gemeinsam mit dem zu Tagesordnungspunkt 6 zu fassenden Beschluss über die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen und nur mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass der eine Beschluss nicht ohne den anderen eingetragen werden soll,
 - die Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur gemeinsam mit der Durchführung der zu Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen und nur mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Durchführung der einen nicht ohne die Durchführung der anderen eingetragen werden soll.

Der Vorstand hat der Hauptversammlung vorsorglich gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen Bezugsrechtsausschluss zugänglich gemacht. Der Bericht wird am Ende dieser Einladungsbekanntmachung bekannt gemacht und ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.f-reichelt-ag.de zugänglich. Der Bericht liegt von der Einberufung der Hauptversammlung an auch in den Geschäftsräumen der F. Reichelt Aktiengesellschaft, Rahlau 88-90, 22045 Hamburg, und während der gesamten Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Berichts übersandt. In der Hauptversammlung wird der Vorstand weitere Einzelheiten zum vorgeschlagenen Kapitalerhöhungsbeschluss vortragen.

6. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts bestimmter Aktionäre und über die Anpassung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das gemäß dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 5 auf € 27.275.175,00 zu erhöhende Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen von € 27.275.175,00 um weitere bis zu € 849.800,00 durch Ausgabe von bis zu 33.992 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien im Nennbetrag zu je € 25,00 auf bis zu € 28.124.975,00 erhöht. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2011 gewinnberechtigt.

Der Ausgabebetrag der neuen Aktien, der dem Bezugspreis entspricht, beträgt € 320,00 je Aktie.

Das Bezugsrecht wird den Stamm- und Vorzugsaktionären – mit Ausnahme der Fedor Holding GmbH, deren Bezugsrecht ausgeschlossen ist – in der Weise eingeräumt, dass die bis zu 33.992 neuen Aktien von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Stamm- und Vorzugsaktionären – mit Ausnahme der Fedor Holding GmbH – im Bezugsverhältnis 4:1 zum Bezugspreis, der dem Ausgabebetrag entspricht, zum Bezug anzubieten und die Aktien entsprechend der Ausübung der Bezugsrechte zu zeichnen. Die zum Bezug zugelassenen Aktionäre der Gesellschaft können also auf vier alte Stamm- und/oder Vorzugsaktien je eine neue Stammaktie beziehen. Um ein glattes Bezugsverhältnis darzustellen, hat ein Aktionär der Gesellschaft auf die aus drei Aktien resultierenden Bezugsrechte verzichtet.

Die Bezugsfrist beträgt mindestens zwei Wochen ab Bekanntmachung des Bezugsangebots und darf nicht über den 9. Dezember 2011 hinausgehen. Die Bezugsrechte auf die gegen Bareinlage auszugebenden neuen Aktien sind übertragbar, ein börsenmäßiger Bezugsrechtshandel wird organisiert. Die Börsenzulassung der aufgrund der Barkapitalerhöhung neu entstehenden Aktien wird vom Vorstand unverzüglich beantragt werden.

Der Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt 6 wird unter der Bedingung gefasst, dass auch die unter Tagesordnungspunkt 5 zur Abstimmung gestellte Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen beschlossen wird.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Dazu gehört auch die Festlegung der Bedingungen, wie die während der Bezugsfrist von den Aktionären nicht ausgeübten Bezugsrechte verwertet werden, jedoch spätestens bis zum 9. Dezember 2011.
- c) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn nicht bis zum Ablauf des 9. Dezember 2011 neue Aktien gezeichnet sind.
- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Angaben zum Grundkapital und zur Zahl der Aktien in § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.
- e) Der Vorstand und die Vorsitzende des Aufsichtsrates werden angewiesen,
- den Beschluss über die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen nur gemeinsam mit dem zu Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschluss über die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen und nur mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass der eine Beschluss nicht ohne den anderen eingetragen werden soll,

- die Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen nur gemeinsam mit der Durchführung der zu Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen und nur mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Durchführung der einen nicht ohne die Durchführung der anderen eingetragen werden soll.

Der Vorstand hat der Hauptversammlung vorsorglich gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen Bezugsrechtsausschluss zugänglich gemacht. Der Bericht wird am Ende dieser Einladungsbekanntmachung bekannt gemacht und ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.f-reichert-ag.de zugänglich. Der Bericht liegt von der Einberufung der Hauptversammlung an auch in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rahlau 88-90, 22045 Hamburg, und während der gesamten Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Berichts übersandt. In der Hauptversammlung wird der Vorstand weitere Einzelheiten zum vorgeschlagenen Kapitalerhöhungsbeschluss vortragen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Zum Nachweis genügt eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des **20. Mai 2011, 0.00 Uhr (Nachweisstichtag)** zu beziehen. Der Nachweis und die Anmeldung müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **3. Juni 2011, 24.00 Uhr**, unter der folgenden Adresse zugehen:

F. Reichelt AG
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
- General Meetings -
Postfach 20 01 07, 60605 Frankfurt am Main
Telefax: (069) 12012 86045
WP.HV@Xchanging.com

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Umfang des Stimmrechts richten sich - neben der Notwendigkeit zur Anmeldung - ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist keine Sperre für die Veräußerung von Aktien verbunden. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag maßgeblich. Personen, die zum Nachweisstichtag keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind an der Versammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Die Aktionäre können für die Anmeldung die ihnen über ihr depotführendes Institut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes Institut zurücksenden. Das depotführende Institut wird daraufhin die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die oben aufgeführte Adresse vornehmen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung wird mit den Eintrittskarten übersandt und findet sich auch unter der Internetadresse www.f-reichert-ag.de unter dem Link „Hauptversammlung“. Gern übermitteln wir auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person in Textform ein Vollmachtsformular.

Die Bevollmächtigung kann nachgewiesen werden durch Vorweisen der Vollmacht bei der Ein- und Ausgangskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch die vorherige Übermittlung des Nachweises per Post, Telefax oder E-Mail an folgende Adresse:

F. Reichelt Aktiengesellschaft
Rahlau 88-90
22045 Hamburg
Telefax: (040) 66 988 406
Email: reichelt-hamburg@t-online.de

Die vorgenannte Adresse kann auch genutzt werden, wenn die Vollmachtserklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben werden soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht ist in diesem Fall nicht erforderlich. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann über die vorgenannte Adresse unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die speziellen Bestimmungen in § 135 AktG, insbesondere bezüglich der Form der Erteilung der Vollmacht. Bitte beachten Sie auch die von den Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen gleichgestellten Personen und Institutionen insoweit gegebenenfalls vorgegebenen Regelungen. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der F. Reichelt Aktiengesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **10. Mai 2011, 24.00 Uhr** unter nachfolgender Adresse zugegangen sein:

F. Reichelt Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Rahlau 88-90
22045 Hamburg

Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, Abs. 1 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, also seit dem **10. März 2011, 0.00 Uhr**, Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden - unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.f-reichelt-ag.de unter dem Link „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind schriftlich, per Telefax oder Email ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

F. Reichelt Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Rahlau 88-90
22045 Hamburg
Telefax: (040) 66 988 406
Email: reichelt-hamburg@t-online.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Wir werden bis spätestens zum **26. Mai 2011, 24.00 Uhr**, eingehende, zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internet-Adresse www.f-reichelt-ag.de unter dem Link „Hauptversammlung“ zugänglich machen.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung bzw. einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetzwidrigen oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrages braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Pflicht zur Auskunft erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Der Vorstand darf die Auskunft unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen verweigern.

Weitere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Weitere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich unter der Internet-Adresse www.f-reichelt-ag.de unter dem Link „Hauptversammlung“.

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Informationen nach § 124a AktG sind von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter www.f-reichelt-ag.de unter dem Link „Hauptversammlung“ zugänglich. Die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen liegen zudem ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der F. Reichelt Aktiengesellschaft, Rahlau 88-90, 22045 Hamburg, zur Einsicht aus und werden außerdem während der Hauptversammlung zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen übersandt.

Versand der Mitteilungen nach §§ 128 Abs. 1, 125 Abs. 1 und § 125 Abs. 2 AktG

Nach § 14 Abs. 3 der Satzung der F. Reichelt Aktiengesellschaft ist der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 AktG auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Gleiches gilt, soweit die Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. d) WpHG erfüllt sind, für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG. Der Vorstand macht jedoch von der in § 14 Abs. 3 Satz 3 der Satzung enthaltenen Ermächtigung Gebrauch und lässt eine Übermittlung in Papierform zu. Insbesondere ermächtigt er die Kreditinstitute zur Übermittlung der Mitteilungen in Papierform.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 22.500.000,00 und ist in 600.000 Stammaktien zu je € 25,00 und 300.000 grundsätzlich stimmrechtslose Vorzugsaktien zu je € 25,00 eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Je € 25,00 Nennbetrag der Stammaktien und gemäß § 140 Abs. 2 AktG auch der Vorzugsaktien gewähren eine Stimme. Auf die Stammaktien entfallen mithin insgesamt 600.000 Stimmrechte, auf die Vorzugsaktien 300.000 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Die Vorzugsaktien gewähren zurzeit gemäß § 140 Abs. 2 AktG das volle Stimmrecht, nachdem diese Anfang 1992 ausgegeben und in den Geschäftsjahren 1992 bis 2004 hierauf keine Dividende gezahlt wurde. Im Geschäftsjahr 2005 wurde die Nachzahlung der Vorzugsdividende erstmals aufgenommen. Nachdem die Nachzahlung noch nicht vollständig erfüllt ist, haben die Vorzugsaktionäre in der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2010 das volle Stimmrecht.

Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte beträgt somit - unter Einbezug des noch bestehenden Stimmrechts für die Vorzugsaktien - 900.000.

Hamburg, im April 2011

F. Reichelt Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Vorsorglicher Bericht des Vorstands nach § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz zum (gekreuzten) Bezugsrechtsausschluss

Mit den Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 der Hauptversammlungseinladung soll das Grundkapital der Gesellschaft bei einer Gesamtbetrachtung der Sachkapitalerhöhung (TOP 5) und der Barkapitalerhöhung (TOP 6) durch Ausgabe von insgesamt bis zu 224.999 Stammaktien von € 22.500.000,00 auf bis zu € 28.124.975,00 erhöht werden. Der Vorstand verfolgt hiermit das Ziel, die Eigenkapitalquote der Gesellschaft zu verbessern und die mit den Darlehensverbindlichkeiten verbundene Zins- und Tilgungslast zu reduzieren.

Da bislang nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob sog. gemischte Sach-/ Barkapitalerhöhungen den Bestimmungen des § 186 Abs. 3 Aktiengesetz (AktG) zum Bezugsrechtsausschluss unterfallen, hat sich der Vorstand entschlossen, rein vorsorglich sog. „gekreuzte Bezugsrechtsausschlüsse“ aufzunehmen und die Sach- und Barkapitalerhöhung auch aus Gründen der Übersichtlichkeit in zwei separaten Tagesordnungspunkten beschließen zu lassen. Das der Hauptversammlung unterbreitete Rekapitalisierungskonzept sieht daher vor, das Grundkapital der Gesellschaft in einem ersten Schritt im Wege einer Sachkapitalerhöhung (TOP 5) durch Ausgabe von 191.007 neuen Stammaktien um € 4.775.175,00 auf € 27.275.175,00 zu erhöhen. In einem zweiten Schritt soll das so erhöhte Grundkapital mittels einer Barkapitalerhöhung (TOP 6) durch Ausgabe von bis zu 33.992 neuen Stammaktien um bis zu € 849.800,00 auf bis zu € 28.124.975,00 erhöht werden. Sach- und Barkapitalerhöhung sind miteinander verknüpft. Die Beschlüsse zu Sach- und Barkapitalerhöhung sollen unter der Bedingung gefasst werden, dass auch die jeweils andere Kapitalerhöhung beschlossen wird. Außerdem ist wechselseitig vorgesehen, dass der Beschluss über die Sachkapitalerhöhung (TOP 5) nur gemeinsam mit dem Beschluss über die Barkapitalerhöhung (TOP 6) und mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, dass der jeweils eine Beschluss nicht ohne den jeweils anderen eingetragen werden soll. Gleiches gilt für die Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhungen. Zur Sachkapitalerhöhung wird nur die Fedor Holding GmbH zugelassen, während bei der Barkapitalerhöhung lediglich die anderen Aktionäre, nicht jedoch die Fedor Holding GmbH, bezugsberechtigt sind. Um ein glattes Bezugsverhältnis darzustellen, hat die Fedor Holding GmbH bei der Sachkapitalerhöhung auf das aus einer Aktie resultierende Bezugsrecht verzichtet; bei der Barkapitalerhöhung hat ein weiterer Aktionär der Gesellschaft auf die aus drei Aktien resultierenden Bezugsrechte verzichtet.

Bezugsverhältnis und Ausgabe- bzw. Bezugspreis der Sachkapitalerhöhung und der Barkapitalerhöhung wurden jeweils so gewählt, dass bei einer Gesamtbetrachtung sämtliche Aktionäre zu einem einheitlichen Ausgabe- bzw. Bezugspreis von € 320,00 und im gleichen Bezugsverhältnis von 4:1 neue Stammaktien beziehen können. Die Beteiligungsquoten der Aktionäre, die sämtliche Bezugsrechte im Rahmen der Barkapitalerhöhung ausüben, bleiben also konstant. Da der Vorstand zudem unter Heranziehung eines Sachverständigen die Werthaltigkeit der Sacheinlage geprüft hat, tritt eine „Verwässerung“ nicht ein. Den Interessen der übrigen Aktionäre wird darüber hinaus dadurch Rechnung getragen, dass die Einrichtung eines Bezugsrechtshandels vorgesehen ist, die auch den Aktionären, die von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen wollen, ermöglicht, ihre Bezugsrechte zu verkaufen.

Der Vorstand ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der miteinander verknüpften Sach- und Barkapitalerhöhung kein Bezugsrechtsausschluss im Sinne von § 186 Abs. 3 AktG vorliegt, sondern sich die „gekreuzten Bezugsrechtsausschlüsse“ gegenseitig kompensieren. Wegen der genannten Rechtsunsicherheit erstellt der Vorstand gleichwohl vorsorglich diesen Bericht zum (gekreuzten) Bezugsrechtsausschluss.

- I. Der unter Tagesordnungspunkt 5 im Rahmen der Sachkapitalerhöhung vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ist unter Berücksichtigung der Folgen für die ausgeschlossenen Aktionäre durch sachliche Gründe im Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt. Der Bezugsrechtsausschluss dient dem im Gesellschaftsinteresse liegenden Zweck, die Darlehensverbindlichkeiten und die hiermit verbundene Zins- und Tilgungslast zu reduzieren und die Eigenkapitalquote der Gesellschaft zu verbessern. Er ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen, und zudem erforderlich und verhältnismäßig.
1. Der Bezugsrechtsausschluss liegt im Interesse der Gesellschaft. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des F. Reichelt Konzerns hat sich im vergangenen Jahr grundlegend verändert, nachdem die F. Reichelt Aktiengesellschaft und vier ihrer Tochtergesellschaften – nämlich die F. Reichelt Beteiligungs GmbH, Hamburg, die F. Reichelt GmbH, Göttingen, die F. Reichelt GmbH, Oldenburg, und die Edeka Friedrich & Kaufmann GmbH & Co. KG, Hamburg – beschlossen hatten, sich zur Unterstützung des Refinanzierungskonzepts der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG („PHOENIX“) und zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote mit einem Gesamtbetrag von € 102.850.000,00 an einer Erhöhung des Kommanditkapitals der PHOENIX zu beteiligen. Die Beteiligung an der PHOENIX stellt den wesentlichen Vermögenswert des F. Reichelt Konzerns dar. Die Erhöhung des Kommanditkapitals diente der Teil-Rückführung der Bankschulden der PHOENIX und war Bedingung der weiteren Finanzierungszusagen der Banken. Die erfolgreiche Refinanzierung der PHOENIX hat dazu geführt, dass die Treuhand- und Standstillvereinbarungen, deren Partei auch die Gesellschaften des F. Reichelt Konzerns waren, mit Wirkung zum 29. Juli 2010 aufgehoben werden konnten.

Die Teilnahme der Kommanditisten der F. Reichelt-Gruppe an der Kommanditkapitalerhöhung bei der PHOENIX war aus Sicht des Vorstands erforderlich, um die Refinanzierung der PHOENIX-Gruppe zu ermöglichen, damit einen Verkauf im Rahmen des Treuhandverhältnisses zu vermeiden und dabei gleichzeitig die Anteilsquote der Unternehmen des F. Reichelt-Konzerns zu erhalten. Damit konnte in der Phase einer Finanzkrise ein möglicherweise unter dem langfristigen Wert der Beteiligung liegender Verkauf verhindert werden und der Anteil am Gesamtwert der PHOENIX für die F. Reichelt Aktiengesellschaft und ihre Tochterunternehmen erhalten werden.

Die zur Teilnahme an der Erhöhung des Kommanditkapitals der PHOENIX vom F. Reichelt Konzern benötigten Mittel in Höhe von € 102.850.000,00 wurden über Darlehen der Fedor Holding GmbH, der Hauptaktionärin der F. Reichelt Aktiengesellschaft, an die F. Reichelt Aktiengesellschaft und vier ihrer Tochtergesellschaften zur Verfügung gestellt. Die zunächst den jeweiligen Tochtergesellschaften in diesem Zusammenhang gewährten Darlehen wurden später von der F. Reichelt Aktiengesellschaft abgelöst. Die Darlehensaufnahme führte zu einer signifikanten Erhöhung des Fremdkapitals und der hiermit verbundenen Zinslast, was sich erheblich auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft auswirkt. Zum 31. Dezember 2010 betragen die langfristigen Verbindlichkeiten des F. Reichelt Konzerns ca. € 155.900.000,00. Dies entspricht einem Anteil von 56,8% an der Bilanzsumme. Die Höhe des Fremdkapitalanteils hat sich seit dem nicht wesentlich verändert. Die gegen die F. Reichelt Aktiengesellschaft gerichteten Rückzahlungsansprüche aus Darlehen der Fedor Holding GmbH, von denen nun ein Teilbetrag aus der Finanzierung der Erhöhung des Kommanditkapitals der PHOENIX in Höhe von insgesamt nominal € 61.122.240,00 im Wege der Sacheinlage eingebracht werden soll, belaufen sich zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung noch auf insgesamt nominal ca. € 80.000.000,00.

Um die mit der Zinslast und der Finanzierungsstruktur verbundenen Risiken für die Gesellschaft zu reduzieren, liegt die vorgeschlagene Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss im Interesse des Unternehmens. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es der Hauptaktionärin, die Kapitalerhöhung zu unterstützen und ihre gegen die Gesellschaft gerichtete Darlehensforderung teilweise einzubringen, was für die nachhaltige Verbesserung der Finanzierungsstruktur von wesentlicher Bedeutung ist.

2. Der Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Sachkapitalerhöhung ist geeignet, die aus der Finanzierungsstruktur resultierenden Risiken des Unternehmens nachhaltig und in hinreichendem Ausmaß zu reduzieren. Die Zulassung der Fedor Holding GmbH zur Einbringung gegen die Gesellschaft gerichteter Darlehensrückzahlungsforderungen in Höhe von € 61.122.240,00 führt zu einer erheblichen Reduzierung des Fremdkapitals und der hiermit verbundenen Zins- und Tilgungslast. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des F. Reichelt Konzerns wird durch die vorgeschlagene Sachkapitalerhöhung signifikant verbessert. Zukünftige positive Ergebnisse des F. Reichelt Konzerns hängen zwar auch davon ab, dass die PHOENIX Ausschüttungen zur Verzinsung der Ergänzungseinlagen und zur Abdeckung der Steuerlasten der Kommanditisten erbringen wird. Nach den Planungen der PHOENIX kann jedoch zumindest ab dem Jahr 2012 mit entsprechenden Zahlungen gerechnet werden.

3. Der Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich. Bei Sachkapitalerhöhungen ist das Bezugsrecht zwangsläufig auf diejenigen zu beschränken, der die Sacheinlage erbringen kann, hier also die Fedor Holding GmbH als Inhaberin der einzubringenden Darlehensforderungen. Geeignete Finanzierungsalternativen existieren nicht. Insbesondere ließe sich die beabsichtigte Reduzierung der Darlehensforderungen der Hauptaktionärin nicht im Wege einer reinen Barkapitalerhöhung ohne Bezugsrechtsausschluss erreichen. Da die Kapitalerhöhung zur Rückführung der Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Hauptaktionärin durchgeführt werden soll und infolgedessen bezüglich etwaiger Bareinlagen der Hauptaktionärin die Regelungen zur verdeckten Sacheinlage zu berücksichtigten wären, dürfte sich die Hauptaktionärin nicht an einer Barkapitalerhöhung beteiligen. Auf die Unterstützung der Hauptaktionärin ist die Gesellschaft indes schon aufgrund des benötigten Emissionserlöses angewiesen. Eine Finanzierung über Darlehen von Kreditinstituten ist angesichts des Finanzierungsvolumens und der hohen Fremdkapitalquote in dem benötigten Umfang derzeit nicht möglich.
4. Nach Ansicht des Vorstands wahrt der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss schließlich auch die Verhältnismäßigkeit. Wegen der hohen Fremdkapitalquote und der hiermit verbundenen Risiken ist eine erfolgreiche Rekapitalisierung für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung. Bereits dies spricht für die Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses. Jedenfalls ist die Verhältnismäßigkeit aber deshalb gewahrt, weil die Sachkapitalerhöhung mit einer Barkapitalerhöhung kombiniert werden soll, bei der das Bezugsrecht der Hauptaktionärin ausgeschlossen wird. Durch die Kombination der Sachkapitalerhöhung mit einer Barkapitalerhöhung wird es den anderen Aktionären ermöglicht, ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Eine „Verwässerung“ tritt nicht ein, da Bezugsverhältnis und Ausgabebetrag bzw. Bezugspreis einheitlich bestimmt wurden und der Vorstand sich davon überzeugt hat, dass die als Sacheinlage einzubringenden Darlehensrückzahlungsansprüche in Höhe des Gesamtausgabebetrages werthaltig sind. Darüber hinaus wurde auch der Ausgabebetrag angemessen bestimmt. Bei einer Kombination von Sach- und Barkapitalerhöhung ist im Übrigen aus den genannten Gründen kein Bezugsrechtsausschluss im Sinne von § 186 Abs. 3 AktG gegeben, so dass die Hauptversammlung bei der Bestimmung des Ausgabebetrages innerhalb der allgemeinen Grenzen grundsätzlich frei ist.
5. Der Vorstand hat den Wert der einzubringenden Darlehensrückzahlungsforderungen, die infolge der Abtretung an die Gesellschaft in Höhe des einzubringenden Teilbetrages durch Konfusion erlöschen, sorgfältig geprüft und im Rahmen dessen auch die Unterstützung eines Sachverständigen in Anspruch genommen. Der Vorstand hat anhand einer Analyse zukünftiger Überschüsse eine Kapitaldienstprüfung durchgeführt. Darüber hinaus wurde geprüft, in welchem Umfang eine Verwertung von Sicherheiten möglich ist. Nach dem Ergebnis seiner Prüfungen ist der Vorstand der Ansicht, dass der Wert der einzubringenden Darlehensrückzahlungsforderungen im Nominalbetrag von insgesamt € 61.122.240,00 den Gesamtausgabebetrag der Sachkapitalerhöhung in Höhe von € 61.122.240,00 erreicht.

Der Vorstand hat sich entschieden, von der zur Vereinfachung der Sachkapitalerhöhung kürzlich geschaffenen Möglichkeit des § 183a AktG Gebrauch zu machen. Die Werthaltigkeit der einzubringenden Darlehensrückzahlungsforderungen wird vor Eintragung der Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister auf Veranlassung der Gesellschaft von der Albis Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, überprüft. Eine Eintragung in das Handelsregister wird das Registergericht aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen nur dann vornehmen, wenn das Bewertungsgutachten dieses unabhängigen Prüfers bestätigt, dass der Gesamtausgabebetrag der jungen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung vollständig durch die einzubringenden Darlehensrückzahlungsforderungen gedeckt ist.

6. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung ist nach Ansicht des Vorstands angemessen. Der Vorstand hat den Wert der Gesellschaft unter Heranziehung eines Sachverständigen ermittelt und den Ausgabebetrag ausgehend von diesem Wert bestimmt. Der Wert der Gesellschaft wurde auf Basis des Konzerneigenkapitals unter Berücksichtigung der in den bilanzierten Vermögenswerten enthaltenen stillen Reserven ermittelt. Dabei wurde insbesondere auch der Wert der Beteiligung an der PHOENIX berücksichtigt. Die Ermittlung der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wurde nach anerkannten Bewertungsmethoden unter Zugrundelegung aller dem Vorstand verfügbaren Informationen vorgenommen. Dass der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft oberhalb des Ausgabebetrages notiert, steht dessen Angemessenheit nicht entgegen. Der Börsenkurs lässt wegen der bestehenden Marktengung keinen Rückschluss auf den wahren Wert der Aktien zu. An der Börse Hamburg, bei der die Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, sowie im Übrigen auch im Freiverkehr der Börse Stuttgart waren lediglich Anfang des Monats Januar 2011 sehr vereinzelte Umsätze zu verzeichnen; in der Folgezeit fand überhaupt kein Handel statt. Nach der Rechtsprechung ist für die Bestimmung des Wertes grundsätzlich der volumengewichtete Durchschnittskurs innerhalb eines Referenzzeitraums von drei Monaten heranzuziehen. Dieses gilt jedoch nicht in dem hier vorliegenden Fall einer Marktengung.

In diesem Fall lässt der Börsenkurs keinen Rückschluss auf den wahren Wert der Aktie zu. Im Interesse sämtlicher Aktionäre ist es deshalb geboten, für die Bestimmung des Ausgabebetrages den Börsenkurs nicht heranzuziehen. Wie bereits unter Ziffer I. 4. ausgeführt, ist der Vorstand im Übrigen der Ansicht, dass die Hauptversammlung bei der Bestimmung des Ausgabebetrages im Grundsatz frei ist, da aufgrund der Kombination von Sach- und Barkapitalerhöhung kein Bezugsrechtsausschluss im Sinne von § 186 Abs. 3 AktG vorliegt.

- II. Der unter Tagesordnungspunkt 6 im Rahmen der Barkapitalerhöhung vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss ist ebenfalls durch sachliche Gründe im Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt.
 1. Mit der Barkapitalerhöhung wird in erster Linie das Ziel verfolgt, den im Rahmen der Sachkapitalerhöhung zwingend vom Bezugsrecht auszuschließenden Aktionären zu ermöglichen, ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Durch die Vermeidung einer „Verwässerung“ wird die Rechtssicherheit der Transaktion erhöht. Der Bezugsrechtsausschluss liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ist hierfür auch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, zumal die aus der Barkapitalerhöhung resultierenden Mittel ebenfalls zur Rückführung der Darlehensverbindlichkeiten genutzt werden sollen. Wie voranstehend unter Ziffer I. 4. ausgeführt, tritt eine „Verwässerung“ nicht ein, da Bezugsverhältnis und Ausgabebetrag bzw. Bezugspreis von Sach- und Barkapitalerhöhung einheitlich bestimmt wurden und der Vorstand sich davon überzeugt hat, dass die als Sacheinlage einzubringenden Darlehensrückzahlungsansprüche in Höhe des Gesamtausgabebetrages der Sachkapitalerhöhung werthaltig sind.
 2. Der dem Bezugspreis entsprechende Ausgabebetrag von € 320,00 ist nach Ansicht des Vorstands angemessen. Der Börsenkurs kann insoweit nicht herangezogen werden, da er den wahren Wert der Aktie wegen der Marktmenge nicht zutreffend widerspiegelt. Zur näheren Erläuterung der Angemessenheit und deren Relevanz bei der Bestimmung des Ausgabebetrages kann auf die Ausführungen unter Ziffer I. 6. verwiesen werden.

Hamburg, im April 2011

F. Reichelt Aktiengesellschaft
Der Vorstand

